

Dortmund den 15.04.1994

Satzung

Dortmunder Box-Ring 1994-Nette

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der am 15. April 1994 in Dortmund gegründete Boxverein führt den Name „Dortmunder Box-Ring 1994-Nette“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinen Namen „Dortmunder Box Ring 1994-Nette“ den Zusatz „e.V.“
4. Der Verein will Mitglied der zuständigen Landesfachverbandes WABV und DABV sowie im LBS von NRW werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
5. Die Farben des Vereins sind violett und weiß.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck der Zusammenfassung aller am Amateurboxen interessierten Bevölkerungskreise-Erwachsene, Jugendliche Schüler vom vollendeten 6 Lebensjahr an zur körperlichen, geistigen und Sittlichen Ertüchtigung.
2. Der Zweck soll durch Werbung von Mitgliedern gemeinsamen Trainingsstunden, Erweiterung des sportlichen Programms bei Bedarf sportlichen Wettkämpfen und geselligen Veranstaltungen erreicht werden.
3. Der Verein ist konfessionell nicht gebunden und lehnt parteipolitische und auf Gewinn abzielende Bestrebungen gewerblicher Art ab.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anstruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Jedes Neumitglied erhält einen Vereinsausweis.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu entrichten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a.) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäße Verpflichtungen.
 - b.) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c.) Wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a.) Verweis
 - b.) Angemessene Geldstrafe
 - c.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen

§ 6 Beiträge

1. Der Monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt
2. Die Beiträge sind einklagbar

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung, als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) Jahreshauptversammlung
- b.) Mitgliederversammlung
- c.) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung
2. Die Jahreshauptversammlung erfolgt einmal in jedem Kalenderjahr, welches sogleich das Geschäftsjahr ist und zwar in jedem Quartal. Sie ist schriftlich einzuberufen. Alle Mitglieder, sowie eventuelle Ehrenmitglieder sind einzuladen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tage liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, welche zumindest folgende Punkte aufzuweisen hat:
 - a.) Eröffnung
 - b.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - c.) Genehmigung der Tagesordnung (Änderungen)
 - d.) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - e.) Berichte der Kassenprüfer
 - f.) Entlastung des Vorstandes
 - g.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i.) Verschiedenes
 - j.) Abschluss
5. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Ist er verhindert, übernimmt der zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a.) Von den Mitgliedern
 - b.) Vom Vorstand
 - c.) Vom Mitarbeiterkreis
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a.) die Mitglieder des Vorstandes
 - b.) die Übungsleiter
 - c.) die Betreuer
 - d.) die Kassenprüfer
 - e.) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

§11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a.) Als geschäftsführender Vorstand. Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
 - b.) Als Gesamtvorstand. Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und Trainer, Sportwart, Jugendwart, Sozialwart, Gerätewart, Zeugwart und Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendwart wird von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §7 Ziffer 1 der Satzung)
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Ausgaben des Gesamtvorstand gehören:
 - a.) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b.) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c.) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist
7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufen zu informieren

§12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen

§13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der

Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§15 Startverbot

1. Es darf kein „Dortmunder Box Ring“- Kämpfer boxen ohne vereinseigene Betreuung

§16 Haftungsausschuss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schaden, die

- a.) bei der Ausübung des Sports
- b.) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen
- c.) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind
- d.) bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der punkt „Auflösung des Vereins“ stehen
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b.) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an WABV mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dortmund den 15.04.1994

